

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 311/10 B

L 5 U 32/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 132/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.

- 2 Die Klägerin misst den Fragen,

"ob nicht doch der Beschwerdeführerin als Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten die Verletztenrente entgegen § 44 Abs. 4 SGB X - rückwirkende Beschränkungen der Leistung auf vier Jahre - in Höhe von 30 v.H. auch für die Zeit vom 25.08.1994 bis 31.12.2000 zu gewähren ist, weil die Beschwerdegegnerin rechtsmissbräuchlich eigenes Recht geschaffen hat, indem sie eine Rückwirkung für die BKV vor deren Inkrafttreten festlegte, auf frühere Krankheiten anwendete und missachtete, dass der Verordnungsgeber bezüglich der BKA 1997 nirgends festlegte, dass er aufgrund des § 551 Abs. 2 RVO bis zum 30.11.1997 entstandene Ansprüche entziehen wolle",

"ob nicht die Verletztenrente entgegen § 44 Abs. 4 SGB X für den Zeitraum vor dem 01.01.2001 zu gewähren ist, obwohl hier eine bestandskräftige Entscheidung der Beschwerdegegnerin (Bescheid vom 04.09.1997, Widerspruchsbescheid vom 08.04.1998) vorlag, deren Aufhebung nach § 44 SGB X erfolgte" und

"ob nicht durch das eigene Schaffen von solchen Ausschlussfristen durch die Beschwerdegegnerin ein Verstoß gegen das Willkürverbot nach Art. 3 Abs. 1 GG mit der Folge vorliegt, dass Bescheide der Beschwerdegegnerin, die nachträglich aufgehoben wurden, dazu führen, dass keine Beschränkung der Rückwirkung auf 4 Jahre gem. § 44 Abs. 4 SGB X erfolgen kann, sondern der Beschwerdeführerin auch für die beantragte Verletztenrente in Höhe von 30 v.H. für den Zeitraum vom 25.08.1994 bis 31.12.2000 zu gewähren ist",

- 3 eine grundsätzliche Bedeutung bei. Es kann dahingestellt bleiben, ob jeweils eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und deren jeweilige allgemeine Bedeutung aufgezeigt worden ist. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der einzelnen Fragen nicht hinreichend aufgezeigt worden (vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17).

- 4 Das BSG hat mit Urteil vom 11.4.1985 (4b/9a RV 5/84 - SozR 1300 § 44 Nr 17) festgestellt, dass Sozialleistungen nach Rücknahme eines entgegenstehenden nicht begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X auch dann gemäß § 44 Abs 4 Satz 1 SGB X nur für einen Zeitraum bis längstens vier Jahre vor der Rücknahme oder der hierauf gerichteten Beantragung zu erbringen sind, wenn den Sozialleistungsträger an der



Rechtswidrigkeit des zurückgenommenen Verwaltungsaktes ein Verschulden trifft. Die Klägerin hat sich auch nicht ansatzweise mit dieser Entscheidung auseinandergesetzt und dargetan, weshalb sich die von ihr aufgeworfenen Frage nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lassen sollen.

- 5 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, sondern lediglich behauptet worden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

